

Professor Dr. Kurt Lüscher, Bern, und Privatdozent Dr. Hans Hoch, Konstanz

Der Elternunterhalt: Pragmatisch akzeptiertes Recht*

Der Text berichtet zusammenfassend über die Ergebnisse eines sozialwissenschaftlichen Projekts zum „Elternunterhalt“ und zeigt, dass eine weitgehende Übereinstimmung mit der Rechtsanwendung und der Rechtspolitik besteht. Darüber hinaus wird die Thematik in den weiteren Rahmen der Analyse der Generationenbeziehungen eingeordnet.

I. Zur aktuellen Situation von Ehe und Familie

Will man die gegenwärtige Situation von Ehe und Familie im Kontext der persönlichen Lebensformen auf einen einfachen Nenner bringen, kann man sagen: Ehe und Familie haben an Selbstverständlichkeit eingebüßt. Das gilt sowohl für die Verhaltensweisen wie auch für die normativen Orientierungen. In der gebotenen Kürze lassen sich dazu folgende Thesen formulieren¹:

1. Die zivilisatorischen Veränderungen der Lebensverhältnisse führten zum Rückgang der Sterblichkeit, zur Zunahme der Lebenserwartung und zu einem veränderten Altersaufbau der Bevölkerung. So weitete sich die gemeinsame Lebensspanne zwischen Alt und Jung aus. Typischerweise leben gegenwärtig viele Menschen in einem Drei-Generationen-Verbund.
2. Die einzelnen Lebensphasen, vorab Kindheit und Jugend sowie Alter, haben an sozialer Gestalt gewonnen, sind also institutionalisiert worden. Kennzeichnend dafür sind die spezifisch so benannte Alters- und Kinderpolitik sowie ein steigendes Interesse an den mittleren Lebensphasen.
3. Die Beziehungen zwischen den Generationen in der Gesellschaft, in Organisationen und in den Familien gewinnen an Bedeutung. Es besteht somit eine ausgeprägte, oft widersprüchliche Verbundenheit zwischen Personen und Institutionen, so auch im Recht.
4. Die Akzentuierung der Altersgruppen geht untrennbar einher mit jener der Geschlechterrollen und dem damit zusammenhängenden Verständnis der Geschlechterdifferenz. Grundlegend ist dafür das Postulat: Verschiedenheit kann keine politische und rechtliche Legitimation für Ungleichheit sein.
5. Die gesellschaftliche Mannigfaltigkeit der privaten Lebensformen wird verstärkt durch den Umstand, dass die Anteile der Menschen ausländischer Herkunft und unter diesen diejenigen mit markant anderen religiösen und kulturellen Orientierungen zugenommen haben.
6. Angesichts der allgemeinen Verbreitung der Massenmedien sowie der Verdichtung der medienvermittelten persönlichen Kommunikation erhöht sich das Wissen um Mannigfaltigkeit, gleichzeitig auch das Bewusstsein für Gegensätze und Unvereinbarkeiten.
7. Indem viele Menschen aller Altersgruppen um die Vielfalt der Möglichkeiten wissen und sie alltäglich erfahren, entscheiden sie sich für Lebensentwürfe, die sie

individualistisch als ihre eigenen verstehen. Die daraus entstehenden Anforderungen, zusammen mit Unwägbarkeiten und den sozio-strukturell bedingten Zufälligkeiten, bilden auch den Nährboden für gesellschaftliche Widersprüche und persönliche Ambivalenzerfahrungen (Autonomie vs. Dependenz, Beharren vs. Verändern, Geborgenheit vs. Bindungsunsicherheit).

Als eine wichtige Konsequenz ergibt sich, dass persönliche Lebensformen primär unter pragmatischen Gesichtspunkten betrachtet werden, d. h. im Hinblick auf die damit für den Einzelnen sich stellenden Aufgaben und Verpflichtungen sowie deren lebenspraktischen Nutzen. Aus soziologischer Sicht kann man die Hypothese aufstellen, dass diese pragmatische Orientierung, die nicht (moralisierend) mit Opportunismus gleichzusetzen ist, ihren Niederschlag auch in der Rechtspolitik, der Arbeit des Gesetzgebers und der Rechtsprechung findet, insbesondere auch im Familienrecht, denn hier geht es um Fragen der alltäglichen Lebensgestaltung.

II. Elternunterhalt: Ergebnisse einer soziologischen Untersuchung

Der so genannte Elternunterhalt und die Entwicklung sind dafür ein ausgezeichnetes Beispiel. So erstaunt denn auch nicht, dass die rechtspolitische Diskussion und die Anwendung des geltenden Rechts eine hohe Übereinstimmung mit Befunden soziologischer Analysen zeigen, wie im Folgenden unter Bezugnahme auf ein am Forschungsschwerpunkt „Gesellschaft und Familie“ an der Universität Konstanz durchgeführtes Projekt gezeigt wird².

Gegenstand der Untersuchung waren Fälle, in denen das Sozialamt zur Begleichung der Kosten von Heimaufenthalten, für die es zunächst aufkommen musste, Regress auf die Kinder der zu betreuenden Person nahm. Abgeklärt wurde erstens, wie die Aushandlungen zwischen Sozialämtern und Unterhaltspflichtigen verliefen und – zweitens – zu welchen Entscheidungen es in strittige Fälle kam, die den Gerichten unterbreitet wurden.

* Der Autor Lüscher war Inhaber eines Lehrstuhls für Soziologie an der Universität Konstanz und ist seit Ende des Wintersemesters 2000/2001 emeritiert. Er leitete von 1989 bis 2001 den Forschungsschwerpunkt „Gesellschaft und Familie“. Der Autor Hoch ist Privatdozent im Fachbereich Soziologie an der Universität Konstanz.

1) Eine kurze Dokumentation der folgenden Thesen mittels aktueller demographischer Daten s. Lüscher, Widersprüchliche Mannigfaltigkeit – nachhaltige Leistungen: Ehe, Familie und Verwandtschaft heute, in: Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentags, 2002, Bd. II/1, L 36 bis 47; s. auch die Zusammenstellung sozio-demographischer Daten, FPR 2003, 652 (nachfolgend in diesem Heft).

2) Es handelt sich um ein Projekt, das im Rahmen des Schwerpunktprogramms „Wirkungsforschung des Rechts“ gefördert worden ist. Es stand unter der allgemeinen Thematik „Regulation von Generationenbeziehungen durch Verfahren“. Neben dem Elternunterhalt wurde auch der Bereich der Pflegekindschaft untersucht. Eine umfangreiche Darstellung der theoretischen und empirischen Anlage des Projekts, der Ergebnisse sowie eine Dokumentation der benutzten Quellen enthält der Band Hoch/Lüscher, Familie im Recht, 2002. – Die folgenden Ausführungen stützen sich auf diesen Text.

Die Rechtspraxis wurde mittels Aktenanalysen konfliktiver sozialamtlicher Verfahren in den Bundesländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen sowie Bremen untersucht. Dazu ist festzustellen, dass gerichtliche Regelungen nach Angaben der Sozialämter im Untersuchungszeitraum nicht die Regel sind. Sie machen lediglich zwischen einem Fünftel und einem Drittel aller Verfahren aus.

Im Rahmen der Projektarbeiten wurden – nachdem in zeitraubenden Abklärungen alle Fragen des Daten- bzw. Persönlichkeitsschutzes geklärt werden konnten – zum ersten alle Sozialämter der Stadt- und Landkreise dieser Bundesländer um die Zusendung anonymisierter Aktenauszüge von mehr oder weniger streitigen Vorgängen im Zeitraum von 1993 bis 1997 gebeten. Zum zweiten wurden alle Zivilgerichte der drei Bundesländer angeschrieben und gebeten, möglichst vollständig alle Gerichtsurteile zum Elternunterhalt im Zusammenhang mit § 68 BSHG (Hilfe zur Pflege) in anonymisierter Form zuzuleiten.

Der Datenbestand umfasst 227 Aktenauszüge aus sozialamtlichen Verfahren, davon 116 aus Baden-Württemberg und 108 aus Nordrhein-Westfalen sowie drei Vorgänge aus Bremen. An der Zusendung von Aktenauszügen beteiligten sich 91 Stadtkreise und 136 Landkreise. Zweitens wurden von den Amtsgerichten der einbezogenen Länder 124 verwertbare anonymisierte Auszüge aus Gerichtsurteilen zugeleitet, davon 51 aus Baden-Württemberg und 73 aus Nordrhein-Westfalen.

Eine Analyse der Sozialamtsakten zeigt die große Streuung der errechneten Beträge, die – in damaliger Währung – zwischen 30 DM und 5473 DM monatlich oszillieren, was sowohl auf eine differenzielle Ressourcenlage der Pflichtigen als auch auf Variationen in der Rechtsanwendung verweisen kann. Kommt Vermögen ins Spiel, steigen die Beträge deutlich an. Der Streitwert solcher Verfahren führt dazu, dass sowohl Sozialämter als auch Unterhaltspflichtige ihre Rechtsabteilungen bzw. verstärkte Rechtsanwältinnen in den Regulationsprozess einschalten. In etwas weniger als der Hälfte der untersuchten Fälle (rund 40%) formulierte das Sozialamt eine Klageschrift bzw. schloss sich an das sozialamtliche Verfahren ein gerichtliches Verfahren an, da keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden konnte.

Im Blick auf die gerichtlichen Verfahren wird deutlich, dass auch die Gerichte prinzipiell an der Unterhaltspflicht festhalten, tendenziell jedoch den seitens des Sozialamts festgelegten Betrag meist im Rahmen eines Vergleichs (als Regelerledigung) nach unten korrigieren. Die durchschnittlich geforderte monatliche Unterhaltsleistung sinkt in unseren Fällen nach Einschaltung des Gerichts von 922 DM auf 794 DM – sprich um durchschnittlich 128 DM – ab. Dies lässt sich im Resultat gleichwohl als Festhalten an der Unterhaltspflicht auch im gerichtlichen Verfahren interpretieren.

Die Analysen lassen im Übrigen bereits eine deutliche Entlastungswirkung durch die Pflegeversicherung erkennen. Durch das rechtlich institutionalisierte wohlfahrtsstaatliche Sicherungssystem der Pflegeversicherung werden die Wirkungsweise des Elternunterhalts und damit auch die familialen Solidaritätsverpflichtungen begrenzt. Dennoch weisen sowohl die sozialamtliche wie die richterliche Regulationspraxis des Elternunterhalts auf eine gewisse Normstabilisierung der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht hin, d. h., Unterhaltspflichtige werden konsequenter mit Forderungen konfrontiert. Hier haben

unterhaltspflichtige Kinder, die dem Sozialamt ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse mitteilen, ohne dabei zusätzlich detaillierte Angaben über eigene finanzielle Belastungen aufzulisten, eher Nachteile, da ihre Leistungsfähigkeit tendenziell – und im Vergleich mit den anderen Pflichtigen – überbewertet wird.

Bei der Regulation der Unterhaltspflicht liegt der Schwerpunkt auf einer außergerichtlichen Regulation von Konflikten, jedoch unter Hinanziehung von Anwälten in jedem zweiten von uns analysierten Fall. Wo es zu richterlichen Verhandlungen gekommen ist, führte dies zu folgenden Ergebnissen: Lediglich in 19 Fällen (16,4%) endeten die Gerichtsverfahren mit einer Abweisung der Klage des Sozialhilfeträgers. In über einem Drittel der Fälle (34,5%) kam es zu einer vollständigen Anerkennung der Klageforderung durch das Gericht. Bei den übrigen Verfahren konnte der klagende Sozialhilfeträger in 19 Fällen (16,4%) bis zur Hälfte seiner Forderung durchsetzen und in 31 Fällen (26,7%) mehr als die Hälfte erlangen. In rund jedem 20. Verfahren (6%) lag die richterliche Entscheidung über der Klageforderung des Sozialamts.

Ein Vergleich der Klageforderungen der Sozialämter und der gerichtlichen Verfahrensergebnisse zeigt ein Resultat nur leichte Umschichtung der gerichtlichen Forderungen in die niedrigeren Betragskategorien. In der richterlichen Regulation des Elternunterhalts kann folglich zwar durchaus eine tendenzielle Relativierung der Unterhaltspflicht konstatiert werden. Es ist jedoch nicht eine manifeste Infragestellung derselben zu erkennen, und es kann auch nicht von einer Normerosion der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht durch die Rechtsprechungspraxis gesprochen werden.

Diese Normbegräftigung bzw. Normstabilisierung in der sozialamtlichen und richterlichen Einforderung des bürgerlich-rechtlichen Elternunterhalts kommt einer Art Wiederentdeckung und -realisierung der reziproken Unterhaltspflichten von Kindern gegenüber Eltern im System Familie gleich, komplementär zu den wohlfahrtsstaatlichen Daseinsleistungen³. Diese insgesamt beobachtete „Normstabilisierung“ im Elternunterhalt wird auf drei Ebenen bemerkbar:

Erstens kann auf Basis der Aktenanalysen und der diese vorbereitenden Gespräche mit Experten berechtigt davon ausgegangen werden, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle, in denen eine Unterhaltsfähigkeit festgestellt wird, unterhaltspflichtige Personen die Unterhaltspflicht akzeptieren, die Akzeptanz im Normadressatenkreis folglich relativ ausgeprägt ist.

Zweitens erfährt der Adressatenkreis, der gegen eine im sozialamtlichen Verfahren errechnete Unterhaltszahlung vorgeht, dass er dabei meistens noch Abzugspositionen geltend machen kann, um die Höhe der Unterhaltszahlung zu reduzieren. Dies hängt wiederum damit zusammen, dass das Recht und vor allem die Rechtsumsetzung des Elternunterhalts vielfach Rücksichtnahmen gegenüber dem Adressatenkreis der Unterhaltspflichtigen in den Regulationsprozess einbauen und vorhandene Ermessensspielräume zu Gunsten desselben einräumen. Die Kom-

3) S. hierzu auch Lüscher, Widersprüchliche Mannigfaltigkeit – nachhaltige Leistungen: Ehe, Familie und Verwandtschaft heute, in: Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentags (o. Fußn. 1), Bd. II/1, L 28.

plementarität der Erfahrung besteht jedoch darin, dass der Unterhaltspflichtige im Verfahren zusätzlich wahrnimmt, dass seine Unterhaltspflicht zwar minimiert, jedoch in der Regel nicht aufgehoben werden kann, also eigentlich die Bekräftigung der Norm signalisiert wird.

Dieser Prozess vollzieht sich drittens verstärkt auch im gerichtlichen Verfahren, in welchem strittige Punkte wie eine Erhöhung des Selbstbehalts oder die Berücksichtigung einer zusätzlichen Altersvorsorge des Öfteren zu Gunsten des Unterhaltspflichtigen geregelt werden. Auf diesem Wege erfolgt eine Stabilisierung des Rechtsinstituts Elternunterhalt im Rahmen einer mehr oder weniger wohlwollenden Ermessensausübung. Dies kann auch als Legitimation des Elternunterhalts durch und im Verfahren angesehen werden.

Im Rahmen des Projekts wurden unter anderem die Argumentationsmuster in den Urteilen hinsichtlich gesellschafts- oder sozialpolitischer Überlegungen untersucht. Bei der Betonung der Unterhaltspflicht werden folgende Argumentationsmuster angewandt:

- Verweis auf Nachrangigkeit von Sozialhilfe⁴.
- Betonung der Wechselseitigkeit der Leistungen von Eltern und Kindern.
- Befürchtung, die weitgehende Berücksichtigung der Aufwendungen der beklagten Person würde zur Aushöhung der Unterhaltspflicht führen.

Für eine Abschwächung der Unterhaltspflicht werden drei Argumentationsmuster verwendet:

- Eine Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern muss naturgemäß nicht so einkalkuliert werden wie etwa der Unterhalt von Kindern oder Ehegatten⁵.
- Für eine abgeschwächte Anwendung spricht, dass die Vorsorge bei Alter und Pflegebedürftigkeit über die Sozialversicherungen gemeinschaftlich abgedeckt sei und von daher eine gesonderte Belastung Einzelner eine Ungerechtigkeit darstelle.
- Bei den Kindern ist auf Grund der Unsicherheit der zukünftigen Renten eine zusätzliche Altersvorsorge bei der Prüfung ihrer Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen⁶.

Die Argumente lassen sich jeweils zu einer sozialpolitischen Position zusammenfassen:

- Die Betonung der Unterhaltspflicht gründet in einem starken Familienbild. Familienmitglieder sind sich wechselseitig zu Unterhalt verpflichtet, und diese Pflicht sollte nicht von Staats wegen ausgehöhlt werden. Diese Argumentation bezieht sich auch auf die Krise des Sozialstaats und die Explosion der Kosten im Pflegebereich. Die Funktion des Staats wird dabei im Vergleich zur Familie zurückgenommen, deren staats-tragende Bedeutung betont wird.
- Die Argumentation für eine abgeschwächte Unterhaltspflicht setzt dagegen bei einem universalistischen Verständnis von Staat und Bürger an, in dem der Familie eine weit geringere Bedeutung für das Sozialwesen zugemessen wird. Hier erscheint Elternunterhalt als ein Risiko, das von den Kindern nicht einkalkuliert werden muss und – auch aus Gründen der Gerechtigkeit – von der Allgemeinheit getragen werden sollte und im Rahmen der Sozialversicherungen auch getragen wird. Die Gefahr der Nichtfinanzierbarkeit von Alter und Pflegebedürftigkeit wird hier dann zu Gunsten der Kinder

ausgelegt: Die Unsicherheit der Renten sollte ihnen eine zusätzliche Altersvorsorge ermöglichen.

Eine Analyse nach sieben Einzelaspekten zeigt folgende Unterschiede zwischen den Urteilsbegründungen:

Thematisierter Einzelaspekt	n	Betonung der Unterhaltspflicht	Abschwächung der Unterhaltspflicht
Selbstbehalt	67	keine Erhöhung:	13 Erhöhung:
Mietfreies Wohnen	36	Berücksichtigung:	27 keine Berücksichtigung:
Vermögensstamm	30	Einforderung:	16 keine Einforderung:
Zusätzliche Altersvorsorge	22	keine Anerkennung:	6 Anerkennung:
Ehegatteneinkommen	4	Einbezug:	1 kein Einbezug:
Verwirkung (§ 1611 BGB)	20	keine Anerkennung:	16 Anerkennung:
Argumentationen	12	Betonung der Pflicht:	6 Abschwächung der Pflicht:

n: Anzahl der zu einem Thema kodierten Äußerungen

III. Rechtspolitische Entwicklungen

In welchem Verhältnis stehen diese Befunde zu rechtspolitischen Entwicklungen? Bekanntlich ist der Elternunterhalt ein Thema des 64. Deutschen Juristentags gewesen. Dabei ging es auch um die Beschlüsse, die zehn Jahre früher getroffen worden waren und sich im Kern an der Empfehlung des Gutachtens *Schwenzler* orientierten, dessen Schlusssatz lautete „Im Ergebnis sollte ... der Aszendentenunterhalt ganz entfallen“⁷. Darauf wurde in den Verhandlungen mehrfach Bezug genommen. Doch insgesamt setzte sich tendenziell eher jene Auffassung durch, die dem Gutachten *Martiny* entspricht, gemäß der die Unterhaltspflicht volljähriger Kinder gegenüber ihren Eltern grundsätzlich beizubehalten, jedoch im Ausmaß zu mindern sei⁸.

In der Tat wurde in den Beschlüssen⁹ eine Empfehlung, wonach „angesichts der bestehenden Systeme sozialer Sicherheit die finanzielle Solidarität unter Verwandten“ abzuschaffen sei, (bei einer an sich kleinen Zahl Abstimmen-

4) Beispiel: „Da andererseits ein menschenwürdiges Leben bei Pflegebedürftigkeit mit sehr hohen Kosten verbunden ist, wäre der Staat, d. h. die Allgemeinheit, schnell finanziell völlig überfordert, wenn nicht im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflichten die Kinder verstärkt zum Unterhalt ihrer Eltern herangezogen würden.“ (AG *Soest*, 3 C 613/95).

5) Beispiel: „So müssen Eltern gegenüber Kindern damit rechnen, dass diesen, auch über das Volljährigkeitsalter hinaus, Unterhalt zu gewähren ist, während Kinder entgegen dem Hinweis des Klägers nicht damit rechnen müssen, dass sie durch ihre Eltern bzw. deren wegen durch das Sozialamt auf Unterhalt in Anspruch genommen werden.“ (AG *Bocholt*, 4 C 599/96).

6) Beispiel: „Hier will die Beklagte mit einer privaten Rentenversicherung aber gerade kein Kapital bilden, sondern sich eine zusätzliche Altersversorgung aufbauen. Dies erscheint bei der heutigen Unsicherheit, wie es mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung weitergehen wird, durchaus vernünftig.“ (AG *Donauschinger*, 2 C 28/96).

7) *Schwenzler*, Empfiehlt es sich, das Kindschaftsrecht neu zu regeln?, Gutachten für den 59. Deutschen Juristentag, Bd. 1, A 1 bis 112. – S. auch ihre Wortmeldung in den Verhandlungen des 64. Juristentags (o. Fußn. 1), Bd. II/2, L 144.

8) *Martiny*, Deutscher Juristentag 2002, Gutachten A, 2002, A 118.

9) Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentags (o. Fußn. 1), Bd. II/2, Sitzungsberichte L 225f. (Beschlüsse) sowie L 125 bis L 152 (Diskussion).

der) klar verworfen, ebenso die Empfehlung einer Ausweitung. Eine Mehrheit lehnte auch die Beibehaltung im bisherigen Umfang ab; eine noch etwas kleinere Mehrheit sprach sich für eine erhebliche Einschränkung aus. Faktisch unbestritten war, dass der Haftungsumfang gegenüber dem geltenden Recht nicht auf Geschwister und Stiefkinder zu erweitern ist. Vielmehr soll er sich beschränken auf auf- und absteigende Verwandte ersten Grades. Empfohlen wurde mehrheitlich eine Erhöhung des Selbstbehalts, eine Verringerung des Rückgriffs des Sozialhilfeträgers sowie die Einführung eines Unterhaltshöchstbetrags. Bemerkenswerterweise wurde in den Voten verschiedentlich auf die Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Forschung eingegangen¹⁰.

Die jüngsten Urteile des *BGH*¹¹ zeigen im Rahmen der vom Gesetz vorgegebenen Argumentationslinien ein unverkennbares Bemühen, differenziert der Lebenswirklichkeit der Unterhaltspflichtigen gerecht zu werden. Das betrifft insbesondere die Berücksichtigung der Vermögenslage, der Aufwendungen für die eigene Alterssicherung sowie den Vergleich der Lebenssituation der unterhaltspflichtigen Geschwister. Unverkennbar ist auch, dass der Unterhaltsanspruch rechtlich vergleichsweise schwach ausgestaltet ist. Gleichzeitig lassen sie keine Zweifel an der grundsätzlichen Bedeutung der solidarischen Verpflichtungen unter geradlinig Verwandten erkennen. Das kann als ein Hinweis interpretiert werden, der symbolischen Bedeutung Rechnung zu tragen. Das ist mit der eingangs angesprochenen pragmatischen Orientierung durchaus vereinbar, denn diese setzt – bei aller Variabilität – das Bestehen der Institution voraus.

Als soziologischer Sicht kommt somit in den rechtspolitischen Empfehlungen des Juristentags und der jüngsten Rechtsprechung eine Auffassung zum Ausdruck, die mit den Befunden der rechtstatsächlichen Untersuchungen des in Konstanz durchgeführten Projekts weitgehend übereinstimmt. Man wird daraus nicht ableiten können, das Recht, jedenfalls die Rechtsprechung, beharre auf traditionellen Positionen, denn ganz offensichtlich findet die Unterhaltspflicht Akzeptanz, wenngleich oft mit nachvollziehbaren Widerständen. Doch eilt das Recht in diesem Falle auch nicht denkbaren bzw. postulierten Entwicklungen voraus. Man könnte von einer gewissen Zwiespältigkeit sprechen. Sie zeigt sich deutlich, wenn man die Voten am Juristentag gegeneinander aufwiegt und auch berücksichtigt, dass einzelne Votanten ihre zehn Jahre zuvor geäußerte Auffassung erneut durchdenken wollen – nicht zuletzt unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Forschung. Diese Zwiespältigkeit kennzeichnet indessen in unserer Gegenwart generell alle unvoreingenommenen Einschätzungen der Situation von Partnerschaft, Ehe und Recht. Ihre institutionelle Vorgegebenheit ist unverzichtbar, doch die alltagswirklichen Interpretationen stellen sie immer wieder in Frage. Es bestätigt sich einmal mehr: Das Recht von Ehe und Familie ist Institutsgarantie und Freiheitsrecht – nicht nur auf dem Papier, sondern ganz offensichtlich auch in der Praxis. In ihrer Erkundung treffen sich Recht und Sozialwissenschaften und sie können sich durchaus verständigen. Das dürfte auch die – hier auszugsweise wiedergegebenen – Empfehlungen belegen, die von der Forschergruppe in soziologischer Perspektive formuliert worden sind¹².

IV. Empfehlungen

- Die Akzeptanz der rechtlichen Regelung ist im Einzelfall davon abhängig, dass der Unterhaltspflichtige sie in ihrem Umfang mit seinen Vorstellungen von Bedarfsgerechtigkeit für alle Beteiligten in Übereinstimmung bringen kann. Dabei sind die Geschwister des Unterhaltsberechtigten einzuschließen. Ferner erscheint es billig, dass krasse Störungen in der Beziehungsgeschichte zwischen Eltern und Kindern berücksichtigt werden. Die Abwägung des Gewichts dieser Komponenten, mithin die Akzeptanz, wird durch eine kooperative und dienstleistungsorientierte Sozialverwaltung gefördert.
- Die Beziehungsgeschichte der Beteiligten und der Umgang mit allen zustehenden familialen Ressourcen ist auch hinsichtlich der die Geschwister betreffenden Regeln zu beachten. Das gilt namentlich hinsichtlich vorgezogener Schenkungen bzw. Erbschaften. Es widerspricht gängigen Gerechtigkeitsvorstellungen, wenn bei mehreren Geschwistern gerade diejenigen, die vom Hilfeempfänger geerbt haben, nicht zum Unterhalt herangezogen werden können, weil sie ihr Erbe verbraucht haben, jedoch diejenigen Geschwister, die nicht geerbt haben, aber von ihrem oft bescheidenen Verdienst etwas angespart haben, vom Sozialamt zur Unterstützung herangezogen werden.
- In Fällen, in denen Unterhaltspflichtige wegen eines sittlichen Verschuldens des Unterhaltsberechtigten auf einen Wegfall der Unterhaltspflicht plädieren (§ 1611 BGB), ist die Hinzuziehung eines Gutachters ratsam. Hier geht es in der Regel um eine Gutachtwärtung einer weit in die Vergangenheit hineinreichenden, belasteten Familiengeschichte. So ist zu prüfen, inwieweit der Unterhaltsberechtigte selbst seine (damaligen) Erziehungspflichten gegenüber dem unterhaltspflichtigen Kind vernachlässigt oder sich einer schweren Verfehlung schuldig gemacht hat. Diese Abklärungen können die Fachleute der Sozialverwaltung nicht allein vornehmen.
- Die Rechtsanwendung ist bedenkenswert hinsichtlich des Einbezugs von Ersparnissen in Fällen, in denen Unterhaltspflichtige über mehrere Jahre entausgabevoll gelebt haben, namentlich im Vergleich zu unterhaltspflichtigen Geschwistern, die einen verbrauchsorientierten Lebenswandel geführt und deshalb keine Ressourcen angespart haben. Obgleich solche „Ungerechtigkeiten“ der Lebenswirklichkeit entsprechen, ist es ein Gebot der Billigkeit, zumindest die Freiräume der Unterhaltsberechnung voll auszunutzen.
- Zu verbessern ist insbesondere die Transparenz des sozialamtlichen Verfahrens für die unterhaltspflichtigen Kinder. Hier sind Fragen der Verfahrensgerechtigkeit tangiert. Das Sozialamt sollte dem an die Pflichtigen adressierten Auskunftersuchen ein Merkblatt mit einer Auflistung der Posten beilegen, die zu ihren Gunsten angerechnet werden können, um die Berechenbarkeit

10) Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentags (o. Fußn. 1), Bd. II/2, L 126, L 129f., L 153f., L 140.

11) *BGH*, NJW 2003, 1666 = FPR 2003, 378 = FamRZ 2003, 860; NJW 2003, 128 = FPR 2003, 149 = FamRZ 2002, 1698, und NJW 2003, 2506 = FPR 2003, 499 = FamRZ 2003, 1179.

12) Für die vollständige Darstellung und insbesondere auch für die analogen Empfehlungen zur Pflegekindschaft s. *Hoch/Lüscher* (o. Fußn. 2), S. 277 bis 298.

- und damit auch die Akzeptanz des Verfahrens zu erhöhen. Unterhaltspflichtige sollten aktiv hinsichtlich der abzugsfähigen Positionen beraten werden.
- Die Berechnungsmethoden, die zur Festlegung eines Unterhaltsbetrags führen, sollen dem Unterhaltspflichtigen als eine „Rechnungsstellung“ präsentiert werden, wie sie den heutigen Gepflogenheiten bei finanziellen Geschäften entspricht.
- Es besteht die Gefahr, dass weniger komplexe Fallgestaltungen tendenziell benachteiligt sind, weil die Richtlinien handhabbarer sind und weniger Zugeständnisse zu berücksichtigen sind. Insbesondere kann ein Unterhaltspflichtiger, der selbst Rentner ist und außer seiner Rente weder größere Vermögensposten noch umfangreiche Darlehensschulden vorzuweisen hat, keine Posten absetzen. Dem ist durch eine Ausnutzung der Spielräume in den allgemeinen Belastungssummen zu begegnen.
- Für Unterhaltspflichtige, die in engen Verhältnissen leben, beispielsweise allein erziehende Mütter, sind neben den aktuellen Belastungen auch offensichtliche zusätzliche Risiken in Betracht zu ziehen, die kurzfristig eintreten können.
- Der Selbstbehalt für Unterhaltspflichtige, die selbst Kinder haben, die sich noch in Ausbildung befinden, ist insgesamt großzügig zu veranschlagen und an der Lebenswirklichkeit zu orientieren¹³. Generell muss die Möglichkeit eingeräumt werden, Kindern über die derzeit eingeräumten Freibeträge hinaus in einem gewissen Maße Sonderzuwendungen zukommen zu lassen.
- Der Möglichkeit von ungleichen Belastungen zwischen den Geschwistern, die gegen das Prinzip der Bedarfs-

gerechtigkeit verstoßen, ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

- Zu erwägen ist, ob die Unterhaltspflicht auf einen Zeitraum von beispielsweise drei (bis sieben) Jahren beschränkt werden soll. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass durch eine als ungerecht empfundene Inanspruchnahme bei dem Unterhaltspflichtigen und gegebenenfalls seiner Familie selbst eine Zunahme an Ungewissheit über die zukünftige Subsistenz bei Schmälerung seiner Ressourcen einsetzen kann. Unterhaltspflichtige Kinder denken sich also vorausschauend mehr oder weniger in die Rolle und Zwangslage hinein, in der sie ihre Mutter oder ihren Vater beobachten, und sehen durch das Amt ihre eigenen Vorsorgeaktivitäten unterlaufen¹⁴.

Aus soziologischer Sicht ist schließlich daran zu erinnern, dass die Frage des Elternunterhalts eine der Facetten der „Generationenfrage“ in unserer Gegenwart ist. Die Analyse dieser Thematik, die zusehends breite Aufmerksamkeit findet, erfordert auch eine kritische Analyse des Inhalts und der Tragfähigkeit des Konzepts der Solidarität. Dabei ist es wichtig, das Zusammenspiel zwischen der privaten und der öffentlichen Gestaltung der Generationenbeziehungen sowie zwischen deren familialen, ökonomischen, kulturellen und pädagogischen Ausprägungen in den Blick zu nehmen¹⁵.

13) So sollte es nicht vorkommen, dass zwar der hilfebedürftigen Person Taschengeldanspruch zusteht, jedoch Kinder des Unterhaltspflichtigen kein Taschengeld durch ihre Eltern beanspruchen dürfen.

14) S. hierzu auch *Brudermüller*, Elternunterhalt und Generationensolidarität, in: *Gottwald et al. (Hrsg.), Festschr. f. Henrich*, 2000.

15) Für den Versuch einer übergreifenden Darstellung s. *Lüscher/Liegle*, Generationenbeziehungen in Familie und Gesellschaft, 2003.

Dokument

Themenrelevante sozio-demographische Daten*

1. Durchschnittliche Lebenserwartung bei der Geburt und fernere Lebenserwartung im Alter von 60 und 80 Jahren nach Geschlecht für ausgewählte Jahre (Grundlage: Periodensterblichkeit)

Sterbetafel Jahr	Lebenserwartung im Alter von		
	0	60	80
	Frauen		
1871/81	38,5	12,7	4,22
1901/11	48,3	14,2	6,30
1997/99	80,6	23,3	8,4
2020	82,6	25,1	**
2040	84,5	26,7	**
	Männer		
1871/81	35,6	12,1	4,1
1901/11	44,8	13,1	4,3
1997/99	74,4	19,1	6,9
2020	76,2	20,2	**
2040	78,1	21,6	**

Legende: Bis 1901/11 Reichsgebiet, jeweiliger Gebietsstand; ab 1986/88 Deutschland.
 Prognose: Mittlere Variante.
 *: Nicht errechnet.
 (Quelle: *Bundesinstitut für Bevölkerung [BiB]; Roloff 2002, S. 30.*)

2. Lebenserwartung und Medianalter Neugeborener gemäß Kohortensterbetafel im Jahre 2000

	Männlich	Weiblich
Lebenserwartung	78,3	85,6
Medianalter	80,8	87,9

Medianalter: Geschätztes Alter, das 50% der Geborenen erreichen werden.
 (Quelle: *Schlussbericht der Enquête-Kommission 2002, S. 21. – Niedrigere Variante gemäß Bomsdorf.*)

Erläuterung: Bei der Lebenserwartung nach Kohortensterbetafel sind die im Lebensverlauf eines bestimmten Geburtsjahrgangs jährlich sinken-

* Die nachfolgenden Tabellen wurden aufgearbeitet von Prof. Dr. Kurt Lüscher, erstmals veröffentlicht in: *Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentags, 2002, Bd. II/1, S. L 37 f. sowie L 46 f.*

den altersspezifischen Sterbewahrscheinlichkeiten berücksichtigt (wohingegen bei der Berechnung aus Periodentafeln die durchschnittliche Lebenserwartung eines Neugeborenen aus den aktuellen Sterbewahrscheinlichkeiten aller zu diesem Zeitpunkt lebenden Geburtsjahrgänge ermittelt wird).

3. Pflegebedürftigkeit im Alter nach SGB XI am Jahresende 1999 (in Prozent)

Geschlecht	Alter						
	60-64	65-69	70-74	75-79	80-84	85-89	90 und älter
Weiblich	1,5	2,7	5,2	11,0	23,2	41,5	65,3
Männlich	1,8	3,1	5,0	9,3	17,1	29,1	42,0

(Quelle: *Vierter Altenbericht 2002, S. 251.*)

4. Behinderungsfreie Lebensjahre in verschiedenen Ländern, Schätzwerte für 1997/1999 (in Prozent)

Land	Behinderungsfreie Lebensjahre		Behinderte Lebensjahre	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Deutschland	67,4	73,5	6,3	6,6
Frankreich	69,3	76,9	5,6	6,7
Schweiz	69,5	75,5	6,1	7,5
USA	67,5	72,6	6,3	7,0

(Quelle: *WHO 2000, Tabelle 5.*)

5. Lebensformen von Männern und Frauen im Alter von 65 bis 79 Jahren 2000 und 2040 (in Prozent)

Alter und Haushalttyp	Männer		Frauen	
	2000	2040	2000	2040
Gemeinschaftsunterkunft	1	7	1	3
allein lebend	17	35	44	41
leidig oder geschieden	7	31	10	27
verwitwet	10	4	34	14
mit (Ehe)Partner, ohne Kinder	71	48	46	44
in nichtehelicher Partnerschaft	2	5	2	5
Sonstige	12	12	9	13
Insgesamt	4631	6585	6413	7558

(Quelle: *Dritter Altenbericht, S. 219 f., nach Hullen 2000, gekürzt.*)

6. Nähe und Ferne von Familiengenerationen: Wohnentfernung des 60- bis 85-jährigen Frauen und Männer mit ein bis drei erwachsenen Kindern außerhalb des Haushalts zu jedem dieser Kinder, 1996 (in Prozent)

Zahl der erwachsenen Kinder außerhalb des Haushalts (Kinder nach Wohnentfernung geordnet)	Wohnentfernung			
	im selben Haus	Nachbarschaft/gleicher Ort	anderer Ort, max. zwei Stunden entfernt	weiter entfernt
Mütter und Väter mit einem Kind außerhalb des Haushalts:	12	39	33	17
Mütter und Väter mit zwei Kindern außerhalb des Haushalts:				
nächstwohnendes Kind	15	49	28	7
zweites Kind	1	27	41	31
Mütter und Väter mit drei Kindern außerhalb des Haushalts:				
nächstwohnendes Kind	18	55	21	5
zweites Kind	0,3	41	43	16
drittes Kind	-	18	43	39

(Quelle: *Dritter Altenbericht, S. 222. Daten 1. Alters-Survey.*)

7. Kontakthäufigkeit der 60- bis 85-jährigen Frauen und Männer mit ein bis drei erwachsenen Kindern außerhalb des Haushalts zu jedem dieser Kinder, 1996 (in Prozent)

Zahl der erwachsenen Kinder außerhalb des Haushalts (Kinder nach Wohnentfernung geordnet)	Kontakthäufigkeit		
	täglich oder mehrmals die Woche	ein- bis viermal im Monat	seltener
Mütter und Väter mit einem Kind außerhalb des Haushalts:	64	27	9
Mütter und Väter mit zwei Kindern außerhalb des Haushalts:			
nächstwohnendes Kind	64	29	7
zweites Kind	48	39	13
Mütter und Väter mit drei Kindern außerhalb des Haushalts:			
nächstwohnendes Kind	67	27	6
zweites Kind	46	42	12
drittes Kind	33	49	18

(Quelle: *3. Altenbericht, S. 223. Daten Alters-Survey.*)

8. Transfers der mittleren Generation der 40- bis 54-jährigen (in Prozent)

	Materielle Transfers		Instrumentelle Transfers	
	abgegeben an	erhalten von	abgegeben an	erhalten von
(Schwieger-) Eltern	5	11,6	27,1	8,7
Kinder	35,9	2,2	10,2	10,1

(Quelle: *Dritter Altenbericht, S. 224. Daten Alters-Survey.*)

Eigene Darstellung als Tabelle.
 Leschliffe: Von der Generation der 40- bis 54-Jährigen haben in den der Erhebung (1996) vorausgegangen zwölf Monaten 5% materielle Leistungen für ihre Eltern erbracht; 11,6% haben solche Leistungen erhalten.

9. Schenkungen und Erbschaften: 40- bis 85-Jährige als Empfänger von Erbschaften und Schenkungen 1996

Personenkreis	Erbschaft	Schenkung	Wohnung/ Haus	Es erwarten Erbschaft		Insgesamt
				(a)	(b)	
Westdeutsche	55	11	19	7	(38)	59
Ostdeutsche	49	9	16	6	(21)	51
Hauptschüler	45	9	19	5	(24)	48
Realschüler	70	14	16	11	(36)	72
Hochschüler	75	16	12	16	(55)	77
Total	53	11	16	7	(34)	56

(Quelle: *Szydlík 2000, S. 163. Datenbasis Alters-Survey. Eigene Darstellung. Gekürzt.*)

Erläuterungen: Erhaltene Erbschaften/Schenkungen: beide Elternteile verstorben.
 Erwartete Erbschaften: (a): Beide Elternteile verstorben; (b): Ein Elternteil verstorben.
 Leschliffe: Es haben in Deutschland von den 40- bis 85-Jährigen, deren beide Eltern verstorben sind, 53% eine Erbschaft, 11% eine Schenkung usw. erhalten, insgesamt (in Anbetracht von Mehrfachnennungen) 56%.

Prof. Dr. Kurt Lüscher, Bern

Literaturempfehlungen

Psych KG NRW. Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten. Praxiskommentar. Von Georg Dodegge und Walter Zimmermann. 2. Auflage. – Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden, Boorberg 2003, 296 S., kart. Euro 29,80.

Die durch zahlreiche Fachveröffentlichungen bekannten Autoren legen nun in zweiter Auflage einen Praxiskommentar zum PsychKG Nordrhein-Westfalen vom 17. 12. 1999 vor. Anlass ist die Ersetzung des PsychKG vom 2. 12. 1969 wegen der Anpassung des Verfahrensrechts an das Bundesrecht im Zuge der Änderung durch das am 1. 1. 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz.

Das Buch ist in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil A werden folgende Themen grundrissartig behandelt:

- Unterbringung nach dem PsychKG NRW
- Unterbringung durch den Betreuer
- Unterbringungsähnliche Maßnahmen
- Unterbringung durch den Bevollmächtigten
- Anordnung unterbringungsähnlicher Maßnahmen durch den Bevollmächtigten
- Unterbringung durch den Vormundschaftsrichter
- Unterbringung nach dem Freiheitsentziehungsverfahrensgesetz
- Strafrechtliche Unterbringung (Maßregelvollzug)
- Polizeigewahrsam nach § 35 Polizeigesetz NRW.

In Teil B des Buches erfolgt die Kommentierung des PsychKG NRW.

In Teil A werden die materiell-rechtlichen Voraussetzungen und die einzuhaltenden Verfahrensschritte der Unterbringung behandelt. Etwas kurz geraten sind die Ausführungen zu Schadensersatz und Schmerzensgeld bzw. Haftungsfragen. Hier wäre ergänzend ein kurzes Eingehen auf die Rechtsprechung zur Suizidprävention von Krankenhäusern wünschenswert (z. B. *BGH*, NJW 2000, 3425 = *ArztR* 2001, 208).

Der Praxiskommentar kann uneingeschränkt Vormundschaftsrichtern, Ärzten, Rechtsanwälten, Mitarbeitern von Betreuungsbehörden, kurz sämtlichen Personen anempfohlen werden, die mit Unterbringungsfragen befasst sind. Die Sprache des Buches ist frisch, der Stil ansprechend. Die Probleme werden knapp, aber vollständig dargestellt, und zur Vertiefung kann auf die zahlreich zitierte Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden. Von den Autoren gefertigte Übersichten zu einzelnen Fragestellungen erleichtern dem Leser den Überblick. Praktisch ist auch das Format des Kommentars: Er ist klein und handlich und kann dementsprechend – auch bei einer Unterbringungsverhandlung – mitgeführt werden.

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht und Fachanwältin für Arbeitsrecht
Sybille M. Meier, Berlin

Fehlerquellen im familiengerichtlichen Verfahren. Von Wolfram Vießues. – Recklinghausen, ZAP-Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis 2003, XXII, 286 S., geb., Euro 49,-.

Noch ein familienrechtliches Buch? – Diese Frage steht am Beginn zum Vorwort des vorliegenden Bandes. Und eigentlich wird sie auch nicht zu Unrecht aufgeworfen. Denn an Kompendien, Hand- und Lehrbüchern, Kommentaren, Monographien und sonstigen Anleitungsbüchern besteht gerade im Familienrecht wahrlich kein Mangel. Aber dieses Buch ist anders. Der Autor, Richter an einem erstinstanzlichen Familiengericht und Mitherausgeber einer Familienrechtszeitschrift, hat sich der Mühe unterzogen, die hauptsächlich, in der forensischen Praxis immer wieder auftauchenden Unsicherheiten, Schwierigkeiten und Zweifelsfälle bei der Bearbeitung der häufigsten Familiensachen zusammenzustellen. Dabei ist eine konsequent aus Praktikersicht geschriebene, sehr eingängige, hervorragend lesbare Handreichung für den Familienrechtler herausgekommen. Sie enthält eine Unzahl an wertvollen Tipps, Hinweisen und praxiserprobten Ratschlägen, durch die die Bearbeitung entsprechender Sachen spürbar erleichtert wird.

Der erste Teil des Werkes richtet sich primär an den Rechtsanwalt: Hier wird auf wenigen Seiten klar und deutlich dargelegt, welche Vorüberlegungen vom Anwalt vor Einreichung eines Scheidungsantrags anzustellen und welche Punkte im Mandantengespräch zu erörtern sind. Beispiele hierfür sind etwa das richtige „Timing“ der Verfahrenseinleitung sowie die – sehr gut dargestellten – steuer- und erbrechtlichen Aspekte einer Scheidung.

Der zweite Teil des Buches betrifft nicht nur Anwälte, sondern hilft auch dem Richter weiter. Hier werden die einzelnen, in der Gerichtspraxis im Vordergrund stehenden Familiensachen, also Scheidung, Versorgungsausgleich, elterliche Sorge, Umgang und – in der Darstellung natürlich am umfangreichsten – Unterhalt sowie Zugewinn, Hausrat/Wohnungszuweisung und schließlich die in der Praxis stark zunehmenden Gewaltschutzsachen auf eine sehr spezifische, eigene Art und Weise erörtert. Der Stoff wird nicht lehrbuchhaft ausgebreitet, sondern es wird die Kenntnis der Grundlagen vorausgesetzt, um sogleich auf diejenigen Punkte einzugehen, die im Alltagsgeschäft erfahrungsgemäß Schwierigkeiten oder vermeidbare Mühseligkeiten bereiten. So wird beispielsweise bei der Scheidung dargelegt, auf Grund welcher Umstände es zu Verfahrensverzögerungen kommen kann und wie sich diese bei geschicktem Agieren von vornherein vermeiden lassen. Beim Versorgungsausgleich wird genau erläutert, wo und weshalb es in der Praxis so häufig „klemt“. Wenn die

Ratschläge, die hier vom Autor gegeben werden, von Seiten der Parteien konsequent beherzigt würden, dann ließe sich so manches Scheidungsverfahren zügiger und mit weniger Ärger und Mühe abwickeln! Ähnlich auch im Abschnitt „Unterhalt“. Auch hier konzentrieren sich die Ausführungen überwiegend auf den Umgang mit den Problemfällen. Als Stichworte seien etwa Schwierigkeiten bei der Vollstreckung von Titeln über dynamisierten Kindesunterhalt, Probleme rund um den „Wohnwertvorteil“, Mangelfälle sowie die Darstellung der Abzugspositionen vom Einkommen der unterhaltspflichtigen Partei genannt. Aber auch neue, aktuelle Entwicklungen, wie beispielsweise die Frage, inwieweit es einem überschuldeten Unterhaltspflichtigem zugemutet werden kann, zur Schuldenreduzierung ein Verbraucherinsolvenzverfahren mit dem Ziel der Restschuldbefreiung einzuleiten bzw., soweit er dies unterlässt, ihm die Berufung auf bestehende Verbindlichkeiten verweigert werden kann (vgl. hierzu zuletzt – bejahend – *OLG Dresden*, MDR 2003, 575 m. Anm. *Hauß*) werden angesprochen. Lesenswert ist auch die Darstellung des Gewaltschutzgesetzes. Die Materie ist noch relativ neu und bereitet den Familienrichtern viel Arbeit. Gleichwohl haben sich Punkte, in denen es in der Praxis häufiger zu Schwierigkeiten kommt, bislang noch nicht eindeutig herauskristallisiert. Hier Ratschläge zu geben, ist daher nicht leicht. Die Ausführungen im Band beschränken sich deshalb auf eher allgemeine – in der Praxis gleichwohl häufig missachtete! – Hinweise, den Sachverhalt genau zu schildern und die Angaben möglichst nicht nur durch die eidesstattliche Versicherung der antragstellenden Partei glaubhaft zu machen, sondern dem Antrag Polizeiprotokolle, ärztliche Atteste oder Schilderungen von Nachbarn etc. beizufügen.

Gegenstand des dritten Teils sind schließlich Fragen im Zusammenhang mit Auskunftsansprüchen und aus dem – gerade im Familienrecht eminent wichtigen – Recht der Prozesskostenhilfe. Zu diesem, im familienrechtlichen Alltagsgeschäft leider häufig leichtfertig vernachlässigten Bereich gibt der Autor eine ganze Reihe wertvoller Hinweise für ein sachgerechtes Vorgehen.

Abgerundet wird der handliche Band durch ein sorgfältig erstelltes Paragrafen- und Sachregister sowie eine die Handhabbarkeit des Werks sehr erleichternde, durchgehende Randnummerierung des Textes. Fazit ist: Bei den „Fehlerquellen im familiengerichtlichen Verfahren“ handelt es sich um einen Leitfaden aus der Praxis für die Praxis; der Familienrechtspraktiker, der an einem sachgerechten, erfolgreichen Vorgehen interessiert ist, wird diesen Band sicher gerne und mit Gewinn konsultieren.

Richter am AG
Dr. Martin Menne, Berlin